

Informationen zur Pflegeversicherung für Zeitsoldaten

Guten Tag,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der Versicherung bei der Mobil Pflegekasse. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Pflegeversicherung als Zeitsoldat.

Voraussetzungen für die Pflegeversicherungspflicht als Zeitsoldat

Als Zeitsoldat unterliegen Sie der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.
- Sie sind weder bei einer gesetzlichen Krankenkasse noch bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Krankheit versichert.

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Das Wehrdienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, und somit auch die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung, beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem Sie aus der Bundeswehr ausscheiden.

Beitragspflichtige Einnahmen

Der Beitrag wird nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der der Beitrag mindestens zu berechnen ist. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.096,67 Euro. Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der der Beitrag höchstens zu berechnen ist. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 4.837,50 Euro.

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Bundesregierung festgelegt und gilt für alle Pflegekassen gleichermaßen. Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %. Als Zeitsoldat ist für Sie nur der halbe Beitragssatz von 1,525 % maßgeblich. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 %. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (z. B. Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte).

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2021.

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich. Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an. Ihre kostenlose Service-Hotline: 0800 255 0800.

Ihre **Mobil Krankenkasse**